

*Linderhoff
Düsseldorf*

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 14

Düsseldorf, Donnerstag, den 17. November

1949

Inhalt: Neuordnungsmaßnahmen in der Stadt Radevormwald S. 67; Mitteilungen an die Meldebehörden in Straf-, Vormundschafts- und Pflegschaftssachen S. 67; Erfassung von Wehrmachtgut S. 68; Aufstellung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit bei Volksbelustigungen S. 68; Erweiterung des Warenkreises in Einzelhandelsgeschäften und Zubehörhandel S. 68; Erhebung eines Baupfennigs durch Gemeinden S. 69; Änderung und Neueinführung gemeindlicher Benutzungsgebühren und Beiträge S. 69; Preise für Gas — Abwälzbarkeit der Umsatzsteuer S. 69; Preisgestaltung für Stollenkohle S. 69; Flüchtlingsfürsorge, hier: Personalkosten der Stadt- und Kreisflüchtlingsämter S. 69; Warnung vor Mißbrauch von Bescheinigungen über KZ.-Aufenthalt S. 70; Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Kleve S. 70; Personalmeldungen der Bezirksregierung Düsseldorf S. 71.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden

213. Neuordnungsmaßnahmen in der Stadt Radevormwald.

In der Stadt Radevormwald werden Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen vorgenommen. Die Neuordnung wird von der Stadt als Selbstverwaltungsaufgabe durchgeführt.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1949.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Heller.

Bekanntmachungen und Verwaltungsanordnungen des Regierungspräsidenten

214. Mitteilungen an die Meldebehörden in Straf-, Vormundschafts- und Pflegschaftssachen.

Der Regierungspräsident.

K (Reg) 2. 0.

Düsseldorf, den 7. November 1949.

Die Vorschriften über Mitteilungen der Gerichte in Strafsachen sind in der Weise geändert worden, daß künftig diese Mitteilungen nicht nur den örtlichen Polizeidienststellen, sondern zugleich auch den Gemeindebehörden zu machen sind. Diese Neuregelung ist aus dem Grunde zweckmäßig, weil infolge der organisatorischen Trennung der Polizei von den Verwaltungsbehörden in der britischen Zone das bisherige Verfahren nicht mehr ausreicht, um die Auswertung dieser Mitteilungen auch für die Zwecke des Melderegisters sicherzustellen, wie es früher möglich war.

Die betreffende Anweisung an die Gerichte ist durch die am 15. 7. 1949 in Kraft getretene AV. des Präsidenten des Zentral-Justizamts vom 31. 5. 1949 (ZJBl. S. 105) erfolgt.

Der für das Meldewesen bedeutsame § 11 dieser AV. lautet wie folgt:

„Mitteilungen, die in Strafsachen nach §§ 2, 4 bis 9, 10, 11 der Strafregisterverordnung vom 17. 2. 1934 (RGBl. I S. 140) von der Strafverfolgungs- oder Vollstreckungsbehörde der Strafregisterbehörde gemacht werden müssen, sind zugleich — jeweils besonders — der örtlichen (Krim.-) Polizeidienststelle und der Kommunalbehörde (Oberstadtdirek-

tor, Oberkreisdirektor) zu machen, in deren Bezirk der Wohnsitz des Verurteilten (Beschuldigten) liegt. Hat der Verurteilte keinen deutschen Wohnsitz, so sind die Mitteilungen an die Polizeidienststelle und Kommunalbehörde des gewöhnlichen Aufenthaltsorts oder, wenn auch dieser nicht bekannt ist, des letzten Wohnsitzes (Aufenthaltsorts) zu richten.“

Welche Vorgänge hiernach den Verwaltungen der Stadt- und Landkreise mitgeteilt werden, ergibt sich im einzelnen aus den angegebenen Bestimmungen der Strafregisterverordnung. Es handelt sich dabei insbesondere um Mitteilungen über Strafen einschl. der Nachrichten über Gnadenerweise und Strafverbüßungen, ferner aber auch (vgl. den Hinweis auf § 9 der Strafregisterverordnung) um Mitteilungen von Entscheidungen, durch die eine Person entmündigt oder durch die eine solche Maßnahme aufgehoben wird.

Nach der AV. des Justizministers vom 21. 9. 1949 — V 6 — 1430 — 6 — sind auch Entscheidungen, durch die eine Person unter vorläufige Vormundschaft gestellt oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellt wird oder eine solche Maßnahme aufgehoben wird, den Verwaltungen der Stadt- und Landkreise mitzuteilen. Die AV. hat folgenden Wortlaut:

„Entscheidungen, durch die eine Person unter vorläufige Vormundschaft gestellt oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellt wird oder eine solche Maßnahme aufgehoben wird, sind zugleich — jeweils besonders — der örtlichen Polizeidienststelle und der Kommunalbehörde (Oberstadtdirektor, Oberkreisdirektor) mitzuteilen. § 11 der Strafregisterverordnung vom 17. 2. 1934 (RGBl. I S. 140) sowie § 11 der Mitteilungen in Strafsachen, AV. des Präsidenten des Zentraljustizamts vom 31. 5. 1949 (JMBl. NW. S. 139) finden entsprechende Anwendung.“

Die AV. d. fr. RJM. vom 12. 1. 1943 (Dt. Just. S. 44) hat damit ihre Bedeutung verloren und wird aufgehoben.“

Es ist sicherzustellen, daß die bei den Verwaltungen der Stadt- und Landkreise eingehenden Mitteilungen in jedem Falle den Meldebehörden zur Kenntnis und Auswertung zugeleitet werden.

Demnach haben die Meldebehörden im Interesse der Laufendhaltung der Melderegister auf den regel-

mäßigen Eingang folgender Mitteilungen anderer Behörden zu achten:

1. Mitteilungen der **St a n d e s b e a m t e n** über alle von ihnen beurkundeten Geburten, Eheschließungen und Todesfälle (vgl. Runderlaß vom 18. 10. 1937 — MBliV. S. 1687 und § 158 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden);
2. Mitteilungen der **St a a t s a n g e h ö r i g k e i t s b e h ö r d e n** über alle Veränderungen in Staatsangehörigkeitsverhältnissen, insbesondere durch Erwerb oder Verlust der deutschen oder einer fremden Staatsangehörigkeit (vgl. Anlage 4 zum 3. Runderlaß zur Reichsmeldeordnung vom 26. 8. 1938 — MBliV. S. 1371 —: „Richtlinien über die Führung der Melderegister“);
3. Mitteilungen der **P o l i z e i b e h ö r d e n** über jeden Aufenthaltswechsel, der durch Unterbringung in Untersuchungs- oder Strafhaft bedingt ist (vgl. wie vor);
4. Mitteilungen der **P o l i z e i b e h ö r d e n** über die Registrierung von Ausländern (vgl. RdErl. vom 30. 7. 1949 — MBl. NW. S. 873);
5. Mitteilungen der **G e r i c h t e** über Todeserklärungen (vgl. AV. d. Präs. d. ZJA. vom 18. 12. 1946 — ZJBl. 1947 S. 12);
6. Mitteilungen der **G e r i c h t e** über den Ausgang von Strafverfahren einschl. der Nachrichten über Gnadenerweise und Strafverbüßungen (vgl. AV. d. Präs. d. ZJA. vom 31. 5. 1949 — ZJBl. S. 105);
7. Mitteilungen der **G e r i c h t e** über Entscheidungen, durch die eine Person entmündigt oder durch die eine solche Maßnahme aufgehoben wird (vgl. wie vor);
8. Mitteilungen der **G e r i c h t e** über Entscheidungen, durch die eine Person unter vorläufige Vormundschaft gestellt oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellt oder durch die eine solche Maßnahme aufgehoben wird (vgl. AV. des Just.Min. vom 21. 9. 1949 — V 6 — 1430 — 6 —).

Die Meldebehörden werden angewiesen, auf Grund dieser Mitteilungen entsprechende Vermerke im Melderegister einzutragen.

Meine Rundverfügung vom 21. 6. 1947 — K (Reg) 2. 0./10. 6. — Abschn. A — betr. Laufendhaltung der Melderegister ist damit überholt.

In Vertretung: **L u y k e n.**

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — die Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

215. Erfassung von Wehrmachtgut.

Der Regierungspräsident.
PI/W 1.00

Düsseldorf, den 5. November 1949.

Die Erfassung von Wehrmacht-, RAD.- und OT.-Gut, die in meinem Bezirk im Herbst des Jahres 1947 mit der Errichtung der Bezirkserfassungsstelle sowie einer Kreiserfassungsstelle bei jeder Stadt- und Landkreisverwaltung aufgenommen wurde, nähert sich allmählich ihrem Abschluß. Nachdem im Einvernehmen mit dem Innenminister — Zentralstelle für Wehrmachtgut — bereits mehrfach eine Auflösung bzw. Zusammenlegung von Kreiserfassungsstellen vorgenommen wurde, gebe ich im folgenden einen Überblick über die ab 1. 11. 1949 noch bestehenden Erfassungsstellen meines Bezirks sowie deren Zuständigkeitsbereiche für die Erfassung, Verwaltung und Verwertung von ehem. Wehrmacht-, RAD.- und OT.-Gut:

1. Bezirkserfassungsstelle für Wehrmachtgut in Düsseldorf, zuständig für den Stadtkreis Düsseldorf und folgende Ämter bzw. Gemeinden des Rhein-Wupper-Kreises:

Bergisch-Neukirchen, Burscheid, Langenfeld, Leichlingen, Leverkusen, Monheim und Opladen,

2. Kreiserfassungshauptstelle für Wehrmachtgut in Duisburg, zuständig für die Stadtkreise Duisburg, Essen, Mülheim-Ruhr und Oberhausen sowie die Landkreise Dinslaken und Kleve,

3. Kreiserfassungshauptstelle für Wehrmachtgut in M.Gladbach, zuständig für die Stadtkreise M.Gladbach, Krefeld, Rheydt, Neuß und Viersen sowie die Landkreise Grevenbroich, Geldern, Kempen, Kleve und Moers,

4. Kreiserfassungshauptstelle für Wehrmachtgut in Solingen, zuständig für die Stadtkreise Solingen, Remscheid und Wuppertal, den Landkreis Mettmann sowie folgende Ämter bzw. Gemeinden des Rhein-Wupper-Kreises:

Burg/Wupper, Hückeswagen, Radevormwald, Wermelskirchen (mit Dabringhausen und Dhünn) und Witzhelden.

Alles bisher noch nicht erfaßte ehem. Wehrmacht-, RAD.- und OT.-Gut wird künftig ausschließlich von den oben aufgeführten Erfassungsstellen in Verwaltung genommen und einer zweckdienlichen Verwertung zugeführt werden. Die Stadt- und Landkreisverwaltungen, deren Kreiserfassungsstellen aufgelöst worden sind, werden gebeten, im Falle, daß in ihren Kreisen noch ehem. Wehrmacht-, RAD.- oder OT.-Gut festgestellt wird, dieses der für ihre Kreise zuständigen Erfassungsstellen anzuzeigen.

In Vertretung: **S c h w i d d e n.**

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

216. Aufstellung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit bei Volksbelustigungen.

Der Regierungspräsident.
G. Versch.

Düsseldorf, den 9. November 1949.

Nachdem der Herr Innenminister durch Erlaß vom 13. 7. 1949 — 1 — 131 — 1522/49 — MBl. NW. S. 720 — die Zulassung der Bargeldauspielung bei Volksbelustigungen untersagt hat, habe ich alle von mir erteilten Ausnahmegenehmigungen zur Bargeldauspielung widerrufen. Ich bitte, bei Volksbelustigungen die Bargeldauspielung in keinem Falle mehr zuzulassen. Falls Schausteller bei der Antragstellung einen von mir ausgestellten Genehmigungsbescheid vorlegen, bitte ich, diesen einzuziehen und mir hierüber kurz zu berichten.

Im Auftrage: **F r i e d r i c h.**

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

217. Erweiterung des Warenkreises in Einzelhandelsgeschäften und Zubehörhandel.

Der Regierungspräsident.
G — EH — gen.

Düsseldorf, den 10. November 1949.

In letzter Zeit ist häufig festzustellen, daß in Lebensmittelgeschäften und Friseurbetrieben der Verkauf von Tabakwaren ohne Genehmigung aufgenommen wird. Unter Bezugnahme auf die Erlasse des früheren Reichswirtschaftsministers vom 10. 1. 1936 — V 14097/36 — 24. 11. 1938 — III Wo 24444/36 — und 10. 1. 1940 — S 5/25100/40 — (RWMBL.

1940 S. 215, S. 220 und S. 226) weise ich darauf hin, daß in Einzelhandelsverkaufsstellen und Handwerksbetrieben nicht ohne jede Beschränkung neue Warengattungen aufgenommen werden dürfen. Die Hinzunahme von Waren, die in keinem inneren Zusammenhang mit den bisher geführten Waren stehen, ist gewerberechtlich als Neuerrichtung einer Verkaufsstelle anzusehen, für die eine Ausnahmegenehmigung nur bei ausreichendem Sachkundennachweis erteilt werden kann. Dasselbe gilt für den Vertrieb von Tabakwaren in Friseurbetrieben, da Tabakwaren nicht zum Zubehörhandel rechnen. Bei der Beurteilung des inneren Zusammenhangs zwischen verschiedenen Warengattungen ist nach den einschlägigen Bestimmungen die Ortsüblichkeit zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen bitte ich, die zuständige Industrie- und Handelskammer und den Einzelhandelsverband hierzu gutachtlich zu hören.

Der Frage der unberechtigten Warenkreiserweiterung bitte ich künftig besondere Aufmerksamkeit zu schenken und bei Verstößen einzuschreiten.

Im Auftrage: Friedrich.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

218. Erhebung eines Baupfennigs durch Gemeinden.

Der Regierungspräsident.
Prp. R 1 43/49

Düsseldorf, den 8. November 1949.

Trotz gegenteiliger Anweisung des Herrn Innenministers und entgegen den preisrechtlichen Bestimmungen wird von einigen Gemeinden eigenmächtig ein sogenannter Baupfennig bzw. Sonderaufschlag auf Preise für elektr. Energie, Gas und Wasser erhoben und dadurch eine Preiserhöhung herbeigeführt.

Ich bitte nachzuprüfen, ob derartige unzulässige Zuschläge berechnet werden, gegebenenfalls für eine unverzügliche Abstellung von Mißständen zu sorgen und mir über das Veranlaßte zu berichten.

Im Auftrage: Fick.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Preisbehörden — des Bezirks.

219. Änderung und Neueinführung gemeindlicher Benutzungsgebühren und Beiträge.

Der Regierungspräsident.
Prp. Y 2 b 147/49

Düsseldorf, den 8. November 1949.

Bei der Änderung sowie bei der Neueinführung von Benutzungsgebühren oder Beiträgen für gemeindliche Einrichtungen ist gemäß Erlaß der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes — I B 4/Y 2/325/49 — in Frankfurt/Main-Höchst vom 29. 8. 1949 nach dem Runderlaß Nr. 9/49 betr. Änderung und Neueinführung gemeindlicher Benutzungsgebühren und Beiträge zu verfahren. Die Worte „der genannten Art“, die im Zusammenhang mit der Neueinführung von gemeindlichen Einrichtungen gebraucht werden, bedeuten nichts anderes, als daß bei der Neueinführung von gemeindlichen Einrichtungen, für die Gebühren oder Beiträge erhoben werden, nach den geschilderten Grundsätzen verfahren werden soll.

Eine unterschiedliche Behandlung der gemeindlichen Gebühren für Müllabfuhr, Straßenreinigung,

Kanalisation, Schlachthof- und Kühlhausbenutzung sowie der übrigen gemeindlichen Gebühren wäre nicht gerechtfertigt und war auch nicht beabsichtigt.

Im Auftrage: Fick.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Preisbehörden — des Bezirks.

220. Preise für Gas — Abwälzbarkeit der Umsatzsteuer.

Der Regierungspräsident.
Prp. R — 4 — a — 41/49

Düsseldorf, den 9. November 1949.

Die Umsatzsteuer soll — wie sich aus dem Erlaß der Verwaltung für Wirtschaft in Frankfurt vom 19. 9. 1949 III B 1 (P) 2277/49 ergibt — grundsätzlich abwälzbar sein; ihre Abwälzung ist aber durch die Höhe des zulässigen Zuschlages begrenzt. Das bedeutet, daß die Umsatzsteuer im Rahmen der durch die Anordnungen 52, 53, 99/48 genehmigten Erhöhungen abgewälzt werden kann, daß aber über diese Höchstsätze hinausgehende Aufschläge eine weitere Verteuerung bedeuten würden, die preisrechtlich unzulässig ist.

Berechnungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die durch die oben erwähnte Anordnung genehmigten Höchstsätze.

Im Auftrage: Fick.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — als Preisbehörden — des Bezirks.

221. Preisgestaltung für Stollenkohle.

Der Regierungspräsident.
Prp. — D — 2 — 126/49

Düsseldorf, den 12. November 1949.

Der Herr Wirtschaftsminister des Landes Nordrhein-Westfalen — Preisbildungsstelle — weist mit Erlaß vom 19. 10. 1949 — D — 2 — 5876/49 — N/B. — darauf hin, daß die Preise für Stollenkohle bzw. Schürfkohle unter die Anordnung über Preise für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus den Revieren Aachen, Ruhr und Niedersachsen, sowie oberbayrische Pechkohle und Gaskoks vom 30. 7. 1948 fallen. In dieser Anordnung sind die Höchstpreise für alle Steinkohlenarten und -sorten ohne Rücksicht darauf, ob dieselben im normalen Förderbetrieb oder von sog. Stollen- oder Schürfzechen gewonnen werden, geregelt. Nach dieser Anordnung dürfen die Preise für Stollenkohle ab Stollen die Preise für entsprechende Sorten Zechenkohle frei Waggon ab Zeche nicht übersteigen.

Für Stollen- bzw. Schürfzechen im Lande Nordrhein-Westfalen sind keine Sonderregelungen getroffen oder Ausnahmegenehmigungen erteilt worden.

Bei Überschreitung der zulässigen Höchstpreise bitte ich um Bericht.

Im Auftrage: Fick.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — als Preisbehörden — des Bezirks.

222. Flüchtlingsfürsorge hier: Personalkosten der Stadt- und Kreisflüchtlingsämter.

Der Regierungspräsident.
Fl. 12.0 Schü/U.

Düsseldorf, den 9. November 1949.

Der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 26. 10. 1949 — Abt. I C/8 — 1304 — I h — hinsichtlich der Kosten für das

Betreuungspersonal in Flüchtlingslagern folgende Entscheidung getroffen:

„Bei der Anwendung des Erlasses vom 2. 5. 1949 — I C/1304 — sind Zweifel aufgetaucht, wie weit Personalkosten in der Flüchtlingsfürsorge durch mich zur Erstattung gelangen, wenn es sich bei diesen Kosten um den Aufwand für das Betreuungspersonal in Flüchtlingslagern (z. B. Lagerwarte, Fürsorgerinnen), das sich ausschließlich dieser Frage widmet, handelt.

Die Behandlung dieser Erstattung ist Gegenstand einer Beratung des Arbeitsstabes Kriegsfolgenhilfe für den Bundesfinanzausgleich gewesen. Bei den Erörterungen dieses Arbeitsstabes sind folgende Richtlinien für die Erstattung der Kosten für die Unterbringung betreuter Personen in Lagern aufgestellt worden:

1. In Grenzdurchgangslagern sind die Ausgaben zu erstatten, soweit zu denen gehören u. a. die persönlichen Verwaltungsausgaben nach den RWB.
2. Für sonstige Durchgangs- und Wohnlager sollen die Kosten in sinngemäßer Anwendung erstattet werden. Lager mit einer durchschnittlichen Belegung von weniger als 20 Personen bleiben bei der Erstattung außer Betracht.

Unter den Begriff „Grenzdurchgangslager“ fallen lediglich Lager, in die Personen unmittelbar vor oder nach dem Übertritt über die Grenze aufgenommen werden.

Als „Durchgangs- und Wohnlager“ sind solche Lager zu betrachten, in die Flüchtlinge bis zu ihrer wohnungsmäßigen Unterbringung außerhalb des Lagers eingewiesen werden. Unter diesen Umständen werden Personalkosten von mir erstattet,

- a) wenn die Durchgangs- und Wohnlager mit 20 und mehr Personen belegt sind,
- b) wenn die an den Lagern angestellten Personen ausschließlich für das Lager beschäftigt und durch diese Tätigkeit voll ausgelastet sind. Bei der Abrechnung ist dies durch verantwortliche Bescheinigung zu bestätigen.

Personalkosten, die dadurch entstehen, daß die Tätigkeit am Lager unter gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Geschäfte wahrgenommen wird, fallen nicht unter die Erstattung. Auch Kosten für Flüchtlingsfürsorgerinnen, die nicht ausschließlich an einem Lager tätig sind, können nicht ersetzt werden; ausgenommen sind solche Fürsorgerinnen, die auf Grund meines Erlasses vom 30. 12. 1948 — I C 5009 Dr. Ka/Ka. I h — eingestellt worden sind.“

Der eingangs erwähnte Erlaß vom 2. 5. 1949 — I C 1304 — ist veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1949 Seite 418.

Der Erlaß vom 30. 12. 1948 behandelt die Gewährung von Beihilfen für die Einstellung von kommunalen Flüchtlingshelfern und -helferinnen. Vergleiche meine Rundverfügungen Nr. 16/49 vom 31. 1. 1949 — Fl. 12.3.1. Kü/U. und Nr. 34/1949 vom 7. 3. 1949 — Fl. 12.3.1. Kü/U.

Zusatz für die Stadtverwaltungen in Remscheid und Solingen:

Auf die Berichte vom 12. 8. 1949 — 01 — Personalamt — bzw. vom 29. 9. 1949 — St. A. 50.

In Vertretung: S c h w i d d e n.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen — Flüchtlingsämter — des Bezirks.

223. Warnung vor Mißbrauch von Bescheinigungen über KZ.-Aufenthalt.

Der Regierungspräsident.

— S — V. d. N. — A — 1 — 49 Bb/Ho.

Düsseldorf, den 7. November 1949.

Kurt Messow, geb. am 5. 5. 1914 in Berlin, wohnhaft in Burscheid, Höhestr. 27b, wurde am 1. 4. 1946 vom Kreissonderhilfsausschuß Opladen als Verfolger des Naziregimes anerkannt. Am 15. 3. 1949 wurde die Anerkennung widerrufen, da sich herausstellte, daß M. wegen krimineller Delikte im KZ.-Lager eingesperrt hatte. Der Sonderausweis wurde eingezogen und für ungültig erklärt. M. muß aber noch im Besitz von Bescheinigungen, wonach er als Schutzhäftling im Konzentrationslager Ebensee bis zum 6. 5. 1945 gewesen ist, sein. Nach seinen Angaben besitzt er jedoch diese Unterlagen nicht mehr.

Sollte M. bei den Stadt- und Kreisverwaltungen oder nachgeordneten Dienststellen vorstellig werden und derartige Bescheinigungen vorlegen, bitte ich, diese sofort einzuziehen und der Kreisverwaltung — Amt für Wiedergutmachung — in Opladen zurückzugeben.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

224. Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Kleve.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1—4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Kleve folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmälereintragsbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 dieser Verordnung können von der unterzeichneten Natur-

schutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Kleve, den 22. September 1949.

Der Oberkreisdirektor.
S a l l e r m a n n.

Amtliche Liste der Naturdenkmale des Landkreises Kleve.

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale		Lagebezeichnung
		Stadtgemeinde (Ortsbezeichnung) Gemarkung	Flur- u. Parzellen-Nr. Eigentümer	
1	1 Linde	Kalkar	Flur 1, Gemeinde Kalkar	Marktplatz
2	2 Platanen	Kalkar	Flur 1, Parz. 725, Gemeinde Kalkar	Eingang zum Friedhof
3	1 Blutbuche	Kalkar	Flur 1, Parz.	An der Burg auf dem Bollwerk
4	1 Eiche	Kalkar	Flur 1, Parz. 1650/717, Gemeinde Kalkar	Hotel zur Börse, Kalkar
5	1 Linde	Pfalzdorf	Flur 11, Parz. 369/65 Jakob Eberhard	Vor dem Hause des Jakob Eberhard, 50 m vom Bahnhof Pfalzdorf
6	1 Linde	Pfalzdorf	Flur 4, Parz. 287/185—187 Eduard Puff	Vor dem Hause Kirchstr. 32
7	Reiherhorst	Pfalzdorf	Staatsforst	Jagen 242 des Staatsforstes Tannenbusch
8	29 Rotbuchen	Till-Moyland Moyland	unbekannt	An der Straße von Moyland — Reichsstr. nach Till (Kriegerdenkmalplatz)
9	1 Eiche	Till-Moyland Moyland	Flur 8, Parz. 126/168 Baron von Steengracht	In der Weide am Wege Reichsstr. Moyland nach Gehöft 63, van Zadelhoff
10	1 Linde (Dorflinde)	Hasselt/ Schneppenbaum	Flur 4, Parz. 987/0199 Gemeinde Schneppenbaum	Lindenplatz Hasselt
11	1 Kastanie (Wildkastanie)	Brienen	Flur 1, Parz. 339/132 Lüpse Gutsverwaltung	Auf dem Hofe „Haus Brienen“
12	Platanen-Allee	Kleve-Rindern	Flur 5, Parz. 42, Stadt Kleve u. Gemeinde Rindern	Wasserburgallee
13	Prinz-Moritz-Kanal	Kleve-Rindern	Flur 7, Parz. 96/29, Stadt Kleve	gegenüber dem Amphitheater
14	1 Blutbuche	Kleve	Flur 3, Parz. 1588/577	Nassauer Allee
15	1 Blutbuche	Kleve	Flur 3, Parz. 1629/539 (Kreisverw.)	Nassauer Allee
16	2 Rotbuchen	Kleve	Flur 3, Parz. 1029/548, Gesellenv.	
17	1 dicke Eiche	Frasselt	Forstfiskus	Jagen 119 a, Revierförsterei Frasselt
18	1 vierstämmige Eiche	Grafwegen	Forstfiskus	Jagen 64 Bb, Revierförsterei Nergena-Süd
19	1 dicke Buche	Nergena-Nord	Forstfiskus	Jagen 95 b
20	2 Linden	Uedem	Flur 3, Parz. 353/98 Gemeinde Uedem	Am Heiligenhäuschen Uedem
21	Kleinbergsbäumchen	Uedemerfeld	Flur 7, Parz. 222/135, Gemeinde Uedem	Ortsrand (Ost)
22	Landwehr (Wall) Waldstück	Keppeln	Flur 5, Parz. 292/18 versch. Anlieger	Grenze Keppeln-Pfalzdorf

Bedburg-Hau, den 21. September 1949.

Landkreis Kleve

Der Oberkreisdirektor: Sallermann.

225. Personalmeldungen der Bezirksregierung Düsseldorf.

Ernennungen:

Der frühere Regierungsrat Ernst Graumann zum Regierungsrat.

Referent Karl Ramuschat zum Regierungsrat.
Regierungsinspektor Wilhelm Tietze zum Oberbuchhalter.

A. p. Vermessungsinspektor Fritz Küppers zum Vermessungsinspektor.

A. p. Regierungsinspektor Hugo Jaster zum Regierungsinspektor.

Versetzungen:

Finanzprüfer Werner Scheel an das Ministerium des Innern.

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum: 30 Pf., Preis der Belegblätter und einzelner Nummern: 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jede Nummer. Schriftleitung: Amtsblatt-Stelle der Regierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.